V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9047 — Schwarz Gruppe/Karl Tönsmeier Entsorgungswirtschaft/Tönsmeier Dienstleistung)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 272/05)

1. Am 26. Juli 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Schwarz Zentrale Dienste KG („SZD"), Teil der Schwarz-Gruppe (Deutschland);

— Karl Tönsmeier Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG („KTE", Deutschland), Teil der Tönsmeier-Gruppe;

— Tönsmeier Dienstleistung GmbH & Co. KG („TDL", Deutschland), Teil der Tönsmeier-Gruppe.

SZD erwirbt direkt und indirekt über seine Tochter GreenCycle GmbH („GreenCycle") die alleinige Kontrolle im Sinne der Fusionskontrollverordnung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über KTE und TDL, zusammen „Targets". Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SZD: SZD bietet Dienstleistungen wie den Kauf, IT-Dienstleistungen und die Immobilienverwaltung vor allem an andere Unternehmen der Schwarz-Gruppe an, die insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel mit den Firmen Lidl und Kaufland weltweit tätig sind. Seine 100 %ige Tochtergesellschaft GreenCycle erbringt auch Dienstleistungen hauptsächlich für andere Unternehmen der Schwarz-Gruppe, insbesondere im Bereich der Energie- und Ressourcenbewirtschaftung einschließlich der Abfallbewirtschaftung.

— Targets: KTE ist ein voll integrierter Dienstleister in der Abfallbewirtschaftung, einschließlich Sammlung, Sortierung, Behandlung und Recycling von Abfällen. TDL betreibt eine Müllverbrennungsanlage und liefert das Endprodukt in Gasform.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9047 — Schwarz Gruppe/Karl Tönsmeier Entsorgungswirtschaft/Tönsmeier Dienstleistung

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E- Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË